

Diesem Beschuß stimmten folgende Firmen zu:		mit 1 Papier-Masch.
1) Gebr. Lauss, Jülich	" 1	
2) C. Cosack, Arnsberg	" 1	"
3) Gisler & Baß, Jülich	" 1	"
4) Cellulosefabrik Höcklingen	" 2	"
5) Ferd. Bauer, Grünenthal b. Marienberghausen	" 1	"
6) Eberhard Schütte, Dorsten	" 1	"
7) Franz Severin'sche Papierfabrik, Stemel b. Arnsberg	" 1	"
8) Jägerberg & Co., Solingen	" 1	"
9) Ferd. Jägerberg & Söhne, Altenkirchen	" 4	"
10) F. Schulz, Plettenberg	" 1	"
11) Carl Kühn, Plettenberg	" 1	"
12) Gebr. Voltersdorf, Kreuzau	" 2	"
13) R. Knipprath, Kreuzau	" 1	"
14) J. H. Käyser, Winden	" 1	"
15) J. W. Franzen, Oberschneidhausen	" 1	"
16) Bering & Klagges, Alme b. Brilon	" 1	"
17) Aug. Bagel, Düsseldorf	" 1	"
18) Dahlke Papierfabrik, Dahlke	" 1	"
19) Julius Vorster, Stennert b. Hagen	" 1	"
20) Vorster & Co., Delstern b. Hagen	" 2	"
21) Friedr. Schulte & Co., Düsseldorf	" 2	"
22) J. W. Zanders, B.-Gladbach	" 1	"
23) Ulrich & Co., Niedermarsberg	" 1	"

Bef. 32 Papier-Masch.

Sodann wurde die Bildung einer besonderen Vereinigung der Westdeutschen Papierfabrikanten zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen beschlossen. Derselben traten die meisten der Anwesenden als Mitglieder bei.

Dem Dresdener Beschuß vom 14. Januar, eine Preis-Erhöhung im Zeitungspapier eintreten zu lassen, haben sich noch folgende Firmen angeschlossen:

F. Wittich, Wernshausen,
Gebr. Bieweg, Wendhausen,
Winter'sche Papierfabrik, Altloster,

Otto Naumann & Co., Naguhn,

Hannover'sche Papierfabriken, Alfeld-Gronau,
welche zusammen 11 Papiermaschinen beschäftigen. Mit den bisher genannten gehören nunmehr im ganzen 98 Papiermaschinen dem Kartell an.

Vom österreichischen Buchhandel. — Bezuglich der im Durchgangsverkehr stempelfrei bleibenden ausländischen Zeitschriften wurde seitens der Corporation der Wiener Buchhändler und des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler ein Übereinkommen mit der I. I. Finanzbehörde erzielt, welches wir nach der »Österreichisch-ungarischen Buchhändler-Correspondenz« nachstehend im Wortlaut wiedergeben.

Protokollar-Uebereinkommen,

abgeschlossen am 3. Februar 1890 bei der I. I. n.-ö. Finanz-Landesdirektion mit der Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, vertreten durch den Vorsteher derselben, Herrn Eugen Marg. und mit dem Vereine der österreichisch-ungarischen Buchhändler, vertreten durch den Schriftführer derselben, Herrn Wilhelm Müller und durch Herrn Karl Konegen, in betreff der Behandlung der über Wien transitorienten, stempelfreien Sendungen von ausländischen Zeitschriften, unter Vorbehalt der Genehmigung des hohen I. I. Finanz-Ministeriums.

Auf Grund des Erlusses des hohen I. I. Finanz-Ministeriums vom 22. Januar 1890, § 1004, wird den Wiener Buchhändlern der stempelfreie Bezug der in Wien einlangenden, lediglich zum Transitoverkehr nach Ungarn oder dem Auslande bestimmten, bei ihrer Einbringung in das Inland stempelpflichtigen, ausländischen Zeitschriften unter nachstehenden Bedingungen mit Vorbehalt des Widerrufs und zwar vorläufig probeweise für die Dauer bis 31. Dezember 1890 gestattet.

1. Der Vorsteher der Corporation der Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Wien ist verpflichtet, dem I. I. Hauptzollamt und der I. I. Finanz-Bezirksdirektion in Wien je ein Verzeichnis aller jener Wiener Buchhändler, welche von der obgedachten Begünstigung Gebrauch machen wollen, sofort vorzulegen und jede Änderung im Stande derselben den beiden genannten Behörden rechtzeitig anzuzeigen.

2. Der stempelfreie Bezug von den obenwähnten transitierenden ausländischen Zeitschriften wird nur jenen Buchhändlern zugestanden, welche vom Vorsteher der genannten Corporation den bezeichneten Behörden namhaft gemacht worden sind.

3. Jeder Buchhändler, welchem der stempelfreie Bezug transitierender ausländischer Zeitschriften eingeräumt wird, hat über die ihm ausgefolgten berätigen Zeitschriften, insoweit es den Kolportage- oder Sortimentsbuchhandel betrifft, ein Empfangsverzeichnis und über die von ihm seines befindeten ausländischen Zeitschriften ein Versendungsverzeichnis, u. zw. für jede Zeitschrift gesondert zu führen. Jeder einzelne Bezug ist unter einer besonderen Postzahl einzutragen.

4. Das Empfangsverzeichnis hat folgende Rubriken zu enthalten:

1. Postzahl, 2. Datum des Bezuges, 3. Buchungsdaten, 4. Zahl der

Eemplare, 5. Zahl der nicht abgesendeten, sondern nachträglich a) abgestempelten, b) in das Ausland zurückgesandten Exemplare, 6. Datum der a) Abstempelung, b) Rücksendung.

5. Das Versendungsverzeichnis hat folgende Rubriken zu enthalten: 1. Postzahl, 2. Datum der Versendung, 3. Buchungsdaten, 4. Zahl der vorhandenen Exemplare, 5. Bestimmungsort, 6. Name und Charakter des Empfängers, 7. Zahl der unverkauft zurückgelangten Exemplare, 8. Datum des Rücklangs, 9. Zahl der hiervon nachträglich a) abgestempelten, b) in das Ausland rückgesandten Exemplare, 10. Datum der a) Abstempelung, b) Rücksendung.

Bei den Rubriken 5 und 6 kann bei summarischen Expeditionen ein Buchungsverweis auf die von den Buchhändlern geführten Speziallisten stattfinden.

6. Diese Verzeichnisse sind in allen Rubriken vollkommen wahrheitsgetreu und genau auszufüllen. Radierungen dürfen in denselben gar nicht und Durchstreichungen nur auf eine solche Art vorgenommen werden, daß die durchgestrichenen Stellen leserlich bleiben.

7. Am Ende eines jeden Semesters sind die Empfangs- und Versendungsverzeichnisse abzuschließen. Bei dem Semesterabschluß sind die Rubriken 4, 5a und 5b des Empfangsverzeichnisses, dann die Rubriken 4, 7, 9a und 9b des Versendungsverzeichnisses zu addieren.

Im Empfangsverzeichnisse ist überdies die Summe der Rubriken 5a und 5b von der Gesamtzahl der empfangenen Exemplare (Rubrik 4) abzuziehen, und muß der sich hiernach ergebende Rest mit der Summe in Rubrik 4 des Versendungsverzeichnisses übereinstimmen.

Hierbei wird noch zur Vermeidung von Differenzen bestimmt, daß wenn der Bezug einer Zeitschrift in den letzten Tagen des Semesters erfolgt, die Versendung derselben in dem Versendungsverzeichnisse desselben Semesters auszuweisen ist, auch wenn diese Versendung erst nach Ablauf des Semesters stattfindet.

Beispielweise ist bezüglich der am 30. Juni bezogenen Zeitschriften die Versendung im Versendungsverzeichnisse für das 1. Semester nachzuweisen, auch wenn die Versendung erst in den ersten Tagen des Juli erfolgt.

Jeder Buchhändler ist verpflichtet, eine Abschrift des Semesterabschlusses dem Vorsteher der Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler mitzuteilen. Der Vorstand dieser Corporation ist verpflichtet, dieselben gesammelt bis längstens drei Wochen nach Ablauf des Semesters, der Finanz-Bezirks-Direktion in Wien vorzulegen. Die Unterschrift der Verzeichnisse ist von dem betreffenden Buchhändler durch fünf Jahre aufzubewahren.

8. Jene stempelfreie bezogenen Exemplare der in Rede stehenden ausländischen Zeitschriften, welche nicht verkauft werden, sind binnen sechs Monaten nach dem Bezugstage entweder beim I. I. Central-Stempelamte in Wien nachträglich der Abstempelung zu unterziehen, oder deren Rücksendung in das Ausland im Anweisungsverfahren beim I. I. Hauptzollamt in Wien zu veranlassen.

9. Bezuglich des Kommissionshandels der in verschlossenen Paketen einlangenden, transitierenden ausländischen Zeitschriften ist vom Kommissionär der betreffenden ausländischen Zeitschrift ein Verzeichnis zu führen, welches auf dem Kopie den Namen des Kommissionärs und der Zeitschrift und die folgenden Rubriken enthält: 1. Postzahl, 2. Datum des Empanges, 3. Wert des Paketes, 4. Datum der Absendung, 5. Buchungsdaten, 6. Namen des Adressaten.

Zur Sicherstellung des Anerbs hat jeder Kommissionär eine Haftungserklärung auszustellen, in welcher er sich für sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, für den Fall, daß von der betreffenden Zeitschrift ungestempelte Exemplare im Inlande vorkommen sollten, welche aus diesem Kommissionshandel herrühren, für die verkürzte Gebühr und die daraus entfallenden Strafen mit seinem ganzen Vermögen zu haften.

10. Die Drucksorten der oben bezeichneten unter 4 und 5 angeführten Verzeichnisse sind vom Vorsteher der Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler im Einvernehmen mit der I. I. n.-ö. Finanz-Landesdirektion auf Kosten der genannten Corporation herzustellen und von den einzelnen Buchhändlern bei dem erwähnten Vorsteher zu beziehen.

11. Den Finanzbehörden steht das Recht zu, jederzeit durch ihre Beamten und Organe eine genaue Revision in den Geschäftsräumen der zum begünstigten Bezug ausländischer Zeitschriften berechtigten Buchhändler vorzunehmen, die Richtigkeit der obenwähnten Verzeichnisse durch Vergleich mit den Geschäftsaufschreibungen prüfen und den vorhandenen Vorrat von ausländischen Zeitschriften in betreff der Erfüllung der Stempelpflicht untersuchen zu lassen. Die Kontrolle wird jedoch, insofern kein begründeter Verdacht einer Übertretung der vorstehenden Bedingungen vorliegt, bezüglich der betreffenden Buchhändler auf eine den Geschäftsvorlehr möglichst schonende Art vorgenommen werden.

12. Bei Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bedingungen, selbst wenn sie nicht den Thatbestand einer nach den Gesetzesstrafgesetzen zu ahndenden Übertretung enthalten, kann die Finanzbehörde sofort den Verlust des begünstigten Bezuges ausländischer Zeitschriften für den Betreffenden verfügen.

Bon diesem Uebereinkommen werden jedem Buchhändler, welcher von der in Rede stehenden Begünstigung Gebrauch macht, zwei amtliche Abschriften mit dem Bemerkung zugestellt, daß er das eine Exemplar mit